

G e s e z ,

betreffend die Revision des Gesetzes vom
19. Brachmonath 1817 über die Han-
delsabgabe.

I.

Von allen Handelsleuten, Fabricanten und von jedem Gewerbe, das mit Handel verbunden ist, soll unter nachstehenden Bestimmungen alljährlich eine Handelsabgabe bezahlt werden.

II.

Jeder Fabricant und jeder Handel- oder Gewerbetreibende ist verpflichtet, seine jährliche Abgabe zu zwey Franken von jedem Tausend Franken Capital, die er in seiner Fabrik, seinem Handel oder Gewerbe an eigenen oder entlehnten Geldern stehen hat und anwendet, getreu zu berechnen, und nach dieser Berechnung die Abgabe zu bezahlen.

III.

Fabricanten, Handel- und Gewerbetreibende, welche ihren Handel oder Gewerbe ohne eigene oder entlehnte Capitalien, nur durch bloßen Credit führen, bezahlen die Abgabe zu Einem vom Tausend vom Betrag ihres Verkehrs.

IV.

Die Sensalen bezahlen zwen vom Hundert des jährlichen Betrags ihrer Sensarie.

V.

Fremde, welche ihre Handelsgeschäfte im hiesigen Kanton directe und selbst betreiben, bezahlen Eins vom Tausend des Betrags der Einkaufs- oder Verkaufs-Summe als Handelsabgabe, welche durch das Kaufhaus, das ihre Waaren abliefern oder in Empfang nimmt, bezogen wird. Wenn sie ihre Waaren durch hiesige Kantonsbürger empfangen, versenden, oder bezahlen lassen, so sind diese unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, die Abgabe davon auf gleichen Fuß von Eins vom Tausend des Betrags der Einkaufs- oder Verkaufs-Summe zu bezahlen.

VI.

Für Detail- oder Kleinhandel und die mit Handel verbundenen Professionen und Gewerbe kann die Abgabe in den Städten Zürich und Winterthur nicht unter acht Franken, auf dem Lande nicht unter vier Franken betragen.

VII.

Wein-, Brantwein- und Essighändler und Bierbrauer, welche im Großen verkaufen, bezahlen

von jedem Eimer Wein	1	Bz.	6	Rp.
" " " Most	1	"	—	
" " " Essig	1	"	6	"
" " " Branntwein	2	"	4	"
Von 40 Maaß oder 1 Tonne Bier	1	"	—	

VIII.

Der Termin zu Bezahlung der Handelsabgabe wird alljährlich von der Finanz-Commission festgesetzt, und derselben die Register der bezahlten Abgabe eingegeben. Diejenigen Handels- oder Gewerbsleute, deren Abgabe 16 Frkn. und darüber beträgt, erklären sich auf den nämlichen Zeitpunkt schriftlich über den Betrag ihrer Handelsabgabe.

IX.

Diese Declarationen und Register werden durch eine Commission von elf Experten, die alle Kaufleute seyn müssen, und die von der Finanz-Commission ernannt und vom Kleinen Rath bestätigt werden, sorgfältig geprüft.

X.

Diese 11 Mitglieder werden nach freyer Wahl, jedoch so gewählt, daß die Städte Zürich, Winterthur und die Landschaft, jede so viel möglich im Verhältniß mit dem Betrag ihrer Abgabe, repräsentirt seyen.

XI.

Kein in die Commission berufenes Mitglied des Kaufmannsstandes kann das erste Mal seine Ernennung in dieselbe ausschlagen.

XII.

Die Commission wird alljährlich zum dritten Theil erneuert, und dieser Drittheil schon ein Jahr im voraus gewählt, damit, im Fall von Abwesenheit oder Krankheit, die Bezeichneten als Suppleanten für die wirklichen Commissions-Glieder eintreten können.

XIII.

Die Commission wählt sich selbst einen Präsidenten aus ihrer Mitte, und geht bey der ihr aufgetragenen Untersuchung ganz nach eigenem gewissenhaften Ermessen zu Werke.

XIV.

Allzu niedrig befundene Declarationen werden durch geheime Abstimmung erhöht, und diejenigen Handels- oder Gewerbsleute, welche es versäumt haben, ihre schriftliche Declaration in Zeiten einzugeben, ohne weiters durch die Experten taxirt.

XV.

Bei den Taxationen unter 16 Flkn. werden wie bisher die Berichte der Herren Oberamt männer benutzt, die Register aber von der Experten-

Commission durchgesehen, und mit ihrem Befinden an die Finanz-Commission begleitet.

XVI.

Sobald die Experten das Resultat ihrer Prüfung, ohne irgend einige Motivirung, der Finanz-Commission übergeben haben, sind ihre Verrichtungen für das laufende Jahr gänzlich beendigt.

XVII.

Denjenigen, welche von der Experten-Commission taxirt werden, wird die Taxation mitgetheilt, und falls sie Ursache dazu zu haben glauben, steht ihnen der Recurs an die Finanz-Commission offen; jedoch mit der Verbindlichkeit, dannzumal Beweise vorzulegen, daß ihr Handels-Capital oder Verkehr von der Experten-Commission zu hoch erachtet worden sey. Sollten die vorgelegten Beweise nicht hinlänglich gefunden werden, so kann die Finanz-Commission die Einsicht der Bücher, soweit dieser Beweis es erfordert, von den betreffenden verlangen und die nöthigen Untersuchungen in den Kaufhäusern veranstalten, in Folge deren sie alsdann letztinstanzlich entscheidet.

XVIII.

Jeder in dem in jedem Oberamt eröffneten Register eingetragene Abgabepflichtige, welcher innert der von der Finanz-Commission festgesetzten Zeitfrist die Handelsabgabe nicht bezahlt, soll bey

verweigerter Zahlung durch den schnellen Rechts-
trieb zur Bezahlung angehalten werden.

XIX.

Diejenigen, welche Fabrication, Handel oder
Gewerbe getrieben, und ihre Declaration nicht
auf die bestimmte Zeit eingegeben oder die Han-
delsabgabe nicht bezahlt haben, sollen dem betref-
fenden Amtsgerichte überwiesen werden, welches
die Fehlbaren das erste Mal mit einer Buße von
20 Frkn. bis 40 Frkn., das zweyte Mal mit
einer solchen von 50 bis 100 Frkn. bestrafen wird.
Ueberdies haben solche Fehlbare die ihrem Handel
oder Verkehr angemessene Abgabe zu entrichten.

XX.

Die Dauer des gegenwärtigen Gesetzes wird auf
die drey Jahre 1823 1824 und 1825 festgesetzt.

XXI.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung des
Gesetzes beauftragt.

Zürich, Donnerstags den 19. Christmonath 1822.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.